

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, am 19.10.2023  
GZ: 431/23

**Geschäftszahl: 2023-0.604.121**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Außerstreitgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2023 – GB-Nov 2023);**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 07. September 2023, bei der Österreichischen Notariatskammer am gleichen Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Grundbuchsumstellungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Außerstreitgesetz und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2023 – GB-Nov 2023), übermittelt und ersucht, dazu bis 19. Oktober 2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

### **Stellungnahme**

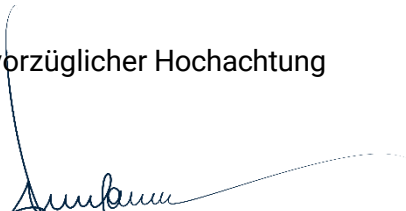
abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt die gelungene Umsetzung der Entscheidung des EGMR.

Die Österreichische Notariatskammer hat nur eine Frage bzw. Anmerkung zu § 178 Abs 4 AußStrG nF: Nach Satz 1 ist auf Verlangen eine gesonderte Ausfertigung des Einantwortungsbeschlusses zu erlassen. Nach dem neuen Satz 2 ist bei Verbücherungsanordnungen von Amts wegen (also immer?) eine gesonderte Ausfertigung herzustellen. Das Verhältnis von Satz 1 und Satz 2 ist der Österreichischen Notariatskammer nicht klar.

Die Österreichische Notariatskammer ersucht auch um Klarstellung, ob die Verbücherungsanordnung nur in der gesonderten Ausfertigung angeführt werden soll oder gleichlautend auch im Einantwortungsbeschluss. Letzteres wäre aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer sinnvoll.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer  
(Präsident)